



Gemeindebote

Gmejnski posoł

Amtsblatt der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.
Hamske topjeno Krušwiskeje gmejny



Den Königshügel in Werdeck (Inseldorf) kann man besonders gut in der unbelaubten Jahreszeit erkennen. Er ist Teil einer ganzen Kette solcher Hügel im Neißetal. Die Legende besagt, dass hier ein Slawenkönig bestattet wurden.



33. Jahrgang
33. lětnik

Erscheinungstag: 15. Mai 2023 | Ausgabe 5
Džeń wudaća: 15. meje 2023 | 5. wudaće



Sitzungstermine des Gemeinderates

18.00 Uhr Ratssaal Gemeindeamt

23. Mai	19. September
20. Juni	24. Oktober
18. Juli	21. November
Sommerpause	19. Dezember

Sitzungstermine Ortschaftsrat

18.00 Uhr

24. Mai Skerbersdorf	20. September Sagar
21. Juni Pechern	25. Oktober Skerbersdorf
Juli Sommerpause	23. November Pechern
23. August Werdeck	20. Dezember Klein Priebus

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates (die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den amtlichen Informationskästen) und des Ortschaftsrates sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Amtliche Bekanntmachungen

BESCHLÜSSE

BE 20/2023 Vergabe Abbruch und Entsorgungsarbeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beauftragt den Bürgermeister, Herrn Tristan Mühl, die Firma SBR Sortier- und Baustoffrecycling Görlitz GmbH aus Schöpstal mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten und der Angebotssumme in Höhe von 148.180,49 € Brutto nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist zu beauftragen.

BE 21/2023 Beschluss über fristgemäß erhobene Einwände zum Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2023/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz stellt fest, dass keine Einwände/Hinweise zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2023/2024 zu berücksichtigen sind.

BE 22/2023 Lesung und Beschluss zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2023/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2023/2024 in der den Gemeinderäten vorliegenden Fassung (Variante 2.2.) siehe Anlagen 1-3 einschließlich der Dokumentenmappe.

BE 23/2023 Aufstellung der Jahresrechnung für die Jahre 2023 und 2024/Ausübung eines Wahlrechtes

Der Gemeinderat bestätigt den Vorschlag der Verwaltung, gemäß § 88 b der SächsGemO in der aktuellen Fassung, das Wahlrecht zu nutzen und auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 zu verzichten.

BE 24/2023 Neufassung Feuerwehrsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L.

Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2021

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2021 in der Zeit von Mittwoch, den 24.05.2023 bis einschließlich Freitag, den 05.06.2023 im Gemeindeamt, Foyer, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr sowie zu den Sprechzeiten öffentlich zur Einsicht ausliegt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 99 Abs. (4) der Sächsischen Gemeindeordnung.



Krauschwitz,
den 20.04.2023

Mühl
Bürgermeister

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Einladung: Wölfe in unserer Nachbarschaft

Gemeinsam mit der Gemeinde Krauschwitz möchte die Fachstelle Wolf Sie vor dem Hintergrund, vermehrter Wolfssichtungen im Gemeindegebiet, zur Informationsveranstaltung „Wölfe in unserer Nachbarschaft“ einladen:

01.06.2023, 18.00 – 20.00 Uhr

Gasthaus zur Linde, Bautzener Str. 26, 02957 Krauschwitz

02.06.2023, 18.00 – 20.00 Uhr

Gasthaus Hänsel, Podroscher Str. 8, 02957 Krauschwitz

Die Veranstaltung soll die bisherigen Erkenntnisse zum Tier geben und über die Lebensweise des Wolfes in der Kulturlandschaft informieren. Darüber hinaus werden allgemeine Verhaltensweisen bei einer Wolfsbegegnung vorgestellt. In einer anschließenden Diskussion, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle Wolf für Ihre Fragen zur Verfügung.

Sollten Sie weitere Sichtungen oder Vorfälle bemerken, melden Sie diese bitte zeitnah an: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abt. 6 | Fachstelle Wolf

Tel: 035242 6318201 E-Mail: fachstellewolf.lfulg@smul.sachsen.de

Website: www.wolf.sachsen.de/wolfshinweise-melden-3978.html

Für dringende Meldungen steht eine kostenlose 24h-Hotline zur Verfügung: 0800 555 0 666 (aus dem deutschen Telefonnetz mit aktiver Rufnummernummererkennung)

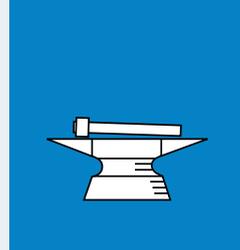
Amtliche Bekanntgabe Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/25

Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden.

Die Eltern melden die Kinder an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder eine amtlich beglaubigte Kopie derselben vorzulegen; au-

Inhalt

S. 2: Sitzungstermine Ortschafts- und Gemeinderat | Beschlüsse des Gemeinderates | Beteiligungsbericht 2021 | Infoveranstaltung Wolf S. 3 Schulanmeldung 24/25 | Kein Spielplatz | Friedensrichter gesucht S. 4 Schöffen gesucht | Feuerwehrsatzung



Beradem kann bei dem Besuch einer Kindertageseinrichtung zusätzlich die Entwicklungsdokumentation vorgelegt werden.

Folgende Daten werden erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Anschrift der Eltern und des Kindes
5. Telefonnummer, Notfalladresse
6. Staatsangehörigkeit des Kindes
7. Religionszugehörigkeit des Kindes
8. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind
9. Ob im Jahr vor der Schulaufnahme ein Kindergarten besucht wird
10. Masernschutznachweis

Sehr geehrte Eltern,

Ihr(e) Sohn/Tochter wird im kommenden Jahr schulpflichtig.

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2024/25 findet in der Grundschule „Neißkinder“ Sagar am 17.08.2023 in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.00 Uhr statt.

Mitzubringen sind:

- » Personalausweis
- » Geburtsurkunde
- » Sorgerechtsbescheinigung (bei nichtverheirateten oder getrenntlebenden Eltern)
- » Impfausweis

Für den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft melden die Eltern ihr Kind erst einmal an der öffentlichen Grundschule ihres Schulbezirkes zur Schulaufnahmeuntersuchung und zur Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes an.

IMPRESSUM

AMTSBLATT DER GEMEINDE KRAUSCHWITZ I.D. O.L.

mit den Ortsteilen Sagar, Skerbersdorf, Pechern,
Werdeck, Podrosche und Klein Priebus

GEMEINDEAMT KRAUSCHWITZ

GESCHWISTER-SCHOLL-STR. 100

02957 KRAUSCHWITZ i.d. O.L.

Telefon: 035771 52510 / FAX 035771 52517

E-Mail: post@gemeinde-krauschwitz.de

Internetadresse: www.krauschwitz.de

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Krauschwitz

Satz, Layout, Redaktion: Blendwerck, Klein Priebus

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich aller gemeindlichen Veröffentlichungen ist Bürgermeister Tristan Mühl oder sein Vertreter im Amt, für alle sonstigen Beiträge der jeweilige Einreicher.

Redaktionsschluss: jeweils der 20. des Vormonats, Verschiebungen werden bekannt gegeben.

Beiträge und Anzeigen an: gemeindebote@gemeinde-krauschwitz.de

Bildnachweis: S.1 Gudrun Feuerriegel, Titelbild: Wilfried Mätzig

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise oder fotomechanische Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag Pforte 10:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 14:30 Uhr

Dienstag 09.00 – 11.30 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 11.30 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr

Mehr Details finden Sie auf unserer Internetseite.

Spiel- und Bolzplatz Kinderhaus Sagar kein öffentlicher Spielplatz

Der Spiel- und Bolzplatz des Kinderhauses Sagar (Grundschule und Kita) ist kein öffentlicher Spielplatz. Wir können u. a. aus versicherungstechnischen Gründen den Platz leider nicht für die Öffentlichkeit zur Nutzung freigeben. Dafür bitten wir um Verständnis.

Bitte beachten Sie, liebe Eltern, diesen Hinweis und belehren Sie diesbezüglich Ihre Kinder. Der Sportplatz am Kulturhaus Sagar ist eine gute Alternative und kann für Sport und Spiel von jedem genutzt werden.

Schindler | SGL Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit



Friedensrichter (im Ehrenamt) gesucht

In der Gemeinde Krauschwitz ist für die Amtszeit 01.09.2023 bis 31.08.2028 wieder ein/e Friedensrichter/in und Stellvertreter/in zu wählen.

Was machen Friedensrichter? Die Aufgabe des/r Friedensrichter/in besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschieden-

heiten und Streitigkeiten - vermögens- und strafrechtlicher Art - zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist vielfältig, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung und Sachbeschädigung. Der/die stellvertretende Friedensrichter/in führt in Verhandlungen vor dem Friedensrichter das Protokoll und vertritt den Friedensrichter bei Abwesenheit bzw. Verhinderung. Friedensrichter und Stellvertreter werden für fünf Jahre vom Gemeinderat gewählt und können auch wiedergewählt werden. Das Friedensrichteramt ist ein Ehrenamt, für das eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Wer kann Friedensrichter werden? Der/die Friedensrichter/in muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und nach seinen/ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Für die Tätigkeit als Friedensrichter gelten gemäß § 4 des aktuellen Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes folgende Ausschlussgründe:

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. zu Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht mit Hauptwohnsitz im Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Men-



schenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder

4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter notwendige Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Wie wird man Friedensrichter? Interessenten an einer Tätigkeit als Friedensrichter für den Schiedsstellenbezirk Krauschwitz werden hiermit aufgefordert, sich zu bewerben. Ab sofort liegen in der Gemeindeverwaltung Formblätter zur Bewerbung bereit. Die Formblätter stehen auch auf der Homepage der Gemeinde „www.krauschwitz.de“ unter „Rathaus / Onlineanträge/Formulare“ und „Unsere Gemeinde / Aktuelles“ als PDF-Datei „Friedensrichter_Bewerbungsformular_2023“ bereit.

Neben den Angaben zu Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort Wohnanschrift, Familienstand, Beruf, Staatsangehörigkeit, in Gemeinde Krauschwitz wohnhaft seit ... ist als Bestandteil der Bewerbungsunterlagen eine Erklärung abzugeben, dass keiner der aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt sowie die Einwilligung zu erteilen, dass Auskünfte beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden dürfen.

Die unterschriebene Bewerbung reichen Sie bitte schriftlich bis 19.06.2023 bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Straße 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L., Herrn Schindler (Tel.: 035771/525-39, Mail: iv@gemeinde-krauschwitz.de) ein.

Der Gemeinderat Krauschwitz wird die Friedensrichterwahl voraussichtlich in der Sitzung am 18.07.2023 vornehmen.

Ehrenamtliche Schöffen gesucht

Im Freistaat Sachsen sind für die Amtszeit 2024 bis 2028 wieder neue Schöffen zu wählen.

Was machen Schöffen? Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen mitwirken. Ihre Stimme hat bei der Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Durch die Schöffen nimmt die Bevölkerung an der Rechtsprechung teil. Sie sollen ihr Rechtsempfinden sowie ihre Berufs- und Lebenserfahrung zur Geltung bringen.

Schöffen sollen grundsätzlich zu nicht mehr als 12 Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden. Neben der Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen notwendigen Auslagen erhalten Schöffen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstausschlussfall.

Wer kann Schöffe werden? Schöffe kann grundsätzlich jeder deutsche Staatsbürger werden, der am 01. Januar 2024 mindestens 25, aber noch nicht 70 Jahre alt ist, in der Gemeinde wohnt, ausreichend die

deutsche Sprache beherrscht und nicht in Vermögensverfall geraten ist. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind, sollen nicht berufen werden. Ebenfalls soll nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen seiner Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes nach dem 31. Dezember 1975 für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Wie wird man Schöffe? Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden für fünf Jahre gewählt. Für die Jugendschöffen und Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendämter aufgestellt.

Ab sofort liegen in der Gemeindeverwaltung Formblätter bereit, mit denen sich interessierte Bürger für die Tätigkeit als Schöffe bewerben oder andere ihm geeignet erscheinende Personen vorschlagen können. Die Formblätter stehen auch auf der Homepage der Gemeinde „www.krauschwitz.de“ unter „Rathaus / Onlineanträge/Formulare“ und „Unsere Gemeinde / Aktuelles“ als PDF-Datei „Schöffenbewerbung.pdf“ bereit.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die Angaben von Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf erforderlich.

Die unterschriebenen Bewerbungen reichen Sie bitte schriftlich bis 25.05.2023 bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L., Herrn Schindler ein. Rückfragen können telefonisch (035771/525-39) oder per Mail (iv@gemeinde-krauschwitz.de) gestellt werden.

Der Gemeinderat Krauschwitz wird über die Vorschlagsliste für die Schöffen voraussichtlich in der Sitzung am 20.06.2023 beschließen.

Schindler | SGL Innere Verwaltung

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz hat am 18.04.2023 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 24.04.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2019, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 BEGRIFF UND GLIEDERUNG DER FEUERWEHR

(1) Die Gemeindefeuerwehr Krauschwitz i.d.O.L. ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Krauschwitz West, Krauschwitz Ost, Sagar, Skerbersdorf, Pechern-Klein Priebus mit den folgenden Feuerwehrstandorten:

Ortswehr	Standort	Anschrift	Haus nr.	PLZ	Ort
Krauschwitz West	Krauschwitz	Am Dreieck	10	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
Krauschwitz Ost	Krauschwitz	Ebertstraße	6	02957	Krauschwitz i.d. O.L.



Sagar	Sagar	Schulstraße	6	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
Skerbers- dorf	Skerbersdorf	Neuer Weg	1 A	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
Pechern- Klein Priebus	Pechern	Oberberg	61	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
	Klein Priebus	Steinbacher Weg	27	02957	Krauschwitz i.d. O.L.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Gemeindefeuerwehr Krauschwitz“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren und den Feuerwehrstandorten geleistet.

(4) In der Gemeindefeuerwehr Krauschwitz besteht die Abteilung „Gemeinde Jugendfeuerwehr“.

(5) In der Gemeindefeuerwehr kann eine Abteilung „Gemeinde Kinderfeuerwehr“ gebildet werden.

(6) In den jeweiligen Ortsfeuerwehren bestehen Alters- und Ehrenabteilungen.

(7) Die Abteilungen können nach Absprache mit dem Ortswehrleiter sowie dem Gemeindefeuerwehrleiter in Unterabteilungen gegliedert sein.

§ 2 PFLICHTEN DER GEMEINDEFEUERWEHR

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
- nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen und gem. § 22 SächsBRKG die Durchführung von Brandverhütungsschauen zu unterstützen,
- gemäß §16 Abs.1 SächsBRKG Aufgaben im Katastrophenschutz wahrzunehmen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zur Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen feuerwehrtypischen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 AUFNAHME IN DIE FEUERWEHR

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst gem. § 6 Abs.1 DGUV Vorschrift 49,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung,
- die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollten im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht
- die Mitglieder in einem Verein sind, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
 - die einer Partei angehören, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat oder wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich, entsprechend der Anlage 1, an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Nach einjähriger Probezeit erfolgt die Aufnahme in die jeweilige Ortswehr. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist über die Aufnahme zu informieren.

Die Probezeit entfällt für Angehörige, die aus der Gemeinde Jugendfeuerwehr übertreten oder von anderen Feuerwehren mindestens als Truppmann übernommen werden.

Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 BEENDIGUNG DES EHRENAMTLICHEN FEUERWEHRDIENSTES

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr und des Feuerwehrstandortes weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere

- wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst f handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird,
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürcht-



ten lässt,

g) wenn der Feuerwehrangehörige das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit ist auf schriftlichen Antrag bei gesundheitlicher Eignung gem. § 6 Abs.1 DGUV-Vorschrift 49 bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres möglich.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach den Absätzen 2 sowie der Absatz 4 Buchstaben b bis f und die Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(9) Bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe ist ein Ruhen (maximal 2 Jahre) der Mitgliedschaft möglich. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den für die Entscheidung zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zu stellen. Ruhende Mitgliedschaften werden bei der Anrechnung der Gesamtzeit des Feuerwehrdienstes nicht berücksichtigt. Die Ortswehren müssen in der Feuerwehrakte die Unterbrechungen mitführen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR

(1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter gem. § 16 Absatz 1 zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und mindestens 40 Ausbildungsstunden jährlich zu absolvieren,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,

- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der Satzung und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst einzuhalten,
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst.

a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter mit der Zustimmung des Gemeindefeuerleiters

- a) eine Vorladung vor dem Ortsfeuerwehrausschuss aussprechen,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- c) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen,
- d) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maße erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Festlegung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 JUGENDFEUERWEHR

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrt im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7 KINDERFEUERWEHR

- (1) In der Gemeinde kann eine Kinderfeuerwehr gegründet werden.
- (2) Für die Leitung und Betreuung der Kinderfeuerwehr (Betreuer)



dürfen nur Personen bestellt werden, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Sie müssen nicht Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst sein.

(3) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(4) Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

§ 8 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind. Hierzu gelten die Bestimmungen des § 4.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr auf schriftlichen Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehren wählen ihren Leiter und den Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.

(4) Die gewählten Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehren wählen aus ihren Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher vertritt die Interessen aller Alters- und Ehrenabteilungen der Gemeindefeuerwehr im Gemeindefeuerwehrausschuss.

§ 9 EHRENMITGLIEDER

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Gleiches gilt für die Ortsfeuerwehren unter Einbeziehung des Ortsfeuerwehrausschusses und dem Gemeindefeuerwehrleiter. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 ORGANE DER GEMEINDEFEUERWEHR

Organe der Gemeindefeuerwehr sind

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss
- c) die Hauptversammlung.

§ 11 ORGANE DER ORTSFEUERWEHREN

Organe der Ortsfeuerwehr sind

- a) der Ortswehrleiter
- b) der Ortsfeuerwehrausschuss
- c) die Ortsfeuerwehrversammlung.

Die §§ 13 bis 15 gelten entsprechend.

§ 12 GEMEINDEWEHRLEITER

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden gem. § 16 für die Dauer von 5 Jahren gewählt und vor dem Gemeinderat berufen.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuer-

wehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

(3) Er hat insbesondere

a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,

c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne in den Ortsfeuerwehren aufgestellt und ihm vorgelegt werden. Die Dienste sind so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

e) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,

f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,

g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,

i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(6) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Gemeindefeuerwehrleiter fest.

(7) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 sowie Absatz 3 Buchstabe a bis i entsprechend. Beanstandungen wie im Absatz 3 Buchstabe i beschrieben sind dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden.

(8) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Ortswehrleiter fest.

(9) Der Gemeindefeuerwehrleiter, der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 3 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrganges aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 13 GEMEINDEFEUERWEHRAUSSCHUSS

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Ge-



meindewehrleiters. Er fasst Beschlüsse zu Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie zur Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
- b) den Leitern der Ortsfeuerwehren, in Vertretung dessen Stellvertretern,
- c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, in Vertretung dessen Stellvertreter,
- d) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen, in Vertretung dessen Stellvertreter,
- e) dem Schriftführer.

(3) die Funktionsträger nach § 15 Absatz 1 können zu Ihren Belangen zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses hinzugezogen werden.

(4) Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerwehrleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen. Bei Verhinderung dessen Vertreter.

(5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindefeuerwehrleiters.

(6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend.

(9) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Ortswehrleiter,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr,
- d) aus 3 gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Schriftführer.

Stimmberechtigt sind der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter, der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr und die gewählten Mitglieder der aktiven Abteilung.

Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Bei Belangen zur Jugendfeuerwehr ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart einzuladen.

§ 14 HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters sind in einer Wahlperiode mindestens 2 ordentliche Hauptversammlungen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der abgelaufenen Jahre abzugeben.

(3) Die Hauptversammlung wählt den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter.

(4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens ein Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung, die nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr anwesend sind.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer halben Stunde eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(9) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Ortsfeuerwehrversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung für einzelne Beschlüsse stimmberechtigt sind. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 15 BESTELLUNG VON FUNKTIONSTRÄGERN

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind

- a) die Leiter der Feuerwehrstandorte,
- b) der Gemeindefeuerwehrgerätewart / Ortsfeuerwehrgerätewart,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) der Beauftragte für Atemschutz,
- f) der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
- g) der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
- h) der Nachrichtengerätewart.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses jederzeit widerrufen werden. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der aktiven Abteilung angehören.

Die Funktionsträger werden nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Gemeindefeuerwehrleiter in ihre Funktion bestellt.

§ 16 WAHLEN

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter sowie die



Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.

Lehnt der Gemeindeführer, der Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung seines Amtes ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen

sowie über die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den

Gemeindeführer und seinen Stellvertreter sind die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde haben.

Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzungen für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter sind die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde haben.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs.3 S.2 SächsBRKG.

(5) Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag und den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen durch einfache Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(8) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine Mehrheit, ist eine erneute Wahl durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit

vor, entscheidet das Los.

(9) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(12) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr statt.

(13) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten diese schriftlich mit einer entsprechenden Begründung vom Bürgermeister fordern.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Krauschwitz,
den 18.04.2023

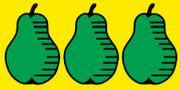
Mühl
Bürgermeister

||| ENDE DES AMTLICHEN TEILS |||

Termine
Terminy

Offener Gartentag der Lausitz am 17. Juni 2023

Der Garten von Angelika und Wilfried Mätzig in der Lange Str. 34 in Krauschwitz ist wieder mit dabei. Die beiden laden Sie herzlich ein, von 10 bis 18 Uhr vorbeizuschauen. Hier gibt es mehr Informationen: www.lausitzgarten.de Der Garten hat die Nummer 10.



Truppenübungsplatz Oberlausitz



EINLADUNG ZUM BÜRGERGESPRÄCH

zu Gast Hauptmann Ivo Graf
Neiße Treff - Klein Priebus
24.05.2023 - 17.30 Uhr

Offenes Bürgergespräch zum TrÜP

Am 24. Mai ab 17.30 Uhr im Gasthaus „Zum alten Hänsel“ in Klein Priebus stellt sich Hauptmann Ivo Graf allen Bürgerfragen in Sachen Truppenübungsplatz.



SV Stahl Krauschwitz

Radtour in den Frühling

Am 11. Juni 2023 um 9:30 Uhr

Start an der Apotheke in Krauschwitz

Die Tour über Weißkeißel Bresina und Haide nach Skerbersdorf und zum Bienengarten.

Startgebühr: 8 €

Kleiderbörse mit Flohmarkt am 25. Juni in Sagar

Von 10 bis 14 Uhr findet in diesem Jahr die 8. Kleiderbörse mit Flohmarkt auf dem Sportplatz Sagar statt. In den letzten Jahren waren diese Veranstaltung sehr erfolgreich. Mit zuletzt 60 Verkaufsständen gab es ein breites Angebot für alle Besucher.

Die eigentliche Idee war, eine Kleiderbörse im Sommer anzubieten, da diese meist nur im Frühjahr und Herbst stattfinden. Bei Kleiderbörsen können gebrauchte Kinderbekleidung und Spielzeug ver-

gekauft werden. Wir haben allerdings aus der Kleiderbörse einen Flohmarkt gemacht. Damit kann alles verkauft werden, was man auf jedem anderen Flohmarkt auch findet.

Du möchtest Dich als Verkäufer anmelden? Dies ist in der Zeit vom 5. Mai bis 16. Juni möglich. Die Anmeldung findest Du ab dem 5. Mai auf unserer Internetseite www.kulturhaus-sagar.de

8. Kleiderbörse mit Flohmarkt

Bei jedem Wetter!

Auf dem Sportplatz Sagar

25. Juni 2023
10 bis 14 Uhr

Es wird gegrillt und es gibt leckeren Kuchen.
Parkplätze sind vorhanden.
Der Eintritt ist frei!

- Alles rund um Baby und Kind
- Umstandsmode, Erstausrüstung
- Bekleidung für Erwachsene und Jugendliche
- Bücher, Geschirr, jeder andere Trödel und vieles mehr!

Interesse als Verkäufer?
Das Anmeldeformular erhältst Du unter:
www.kulturhaus-sagar.de
(Anmeldungen vom 05.05.23 bis 16.06.23)



Kulturhausverein Sagar e.V.
Am Sportplatz 108
02957 Krauschwitz / OT Sagar
www.kulturhaus-sagar.de



SOMMER NACHTS

PARTY



10. Juni 2023
Kulturhaus Sagar



unsere Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
09 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr
Samstag
09 - 12 Uhr

Bulls Kinderfahrrad

Tokee Street 20" oder 24"



Schaltung: 7 Gang SHIMANO Tourney Kettenschaltung
Bremsen: TEKTRON V-Bremse
Frontleuchte: FUXON F-30 EB, 25 Lux
Gabel: SR SUNTOUR M3010
Radgröße: 20 oder 24 Zoll
Rahmen: Aluminium
Rahmenform: Diamant
Rahmenhöhe: 28 cm
Zul. Gesamtgewicht: 80 kg

AKTIONSPREIS

479,95 €

UVP 629,95 €*



Kalkhoff E-Bike

IMAGE 1.B MOVE City E-Bike mit Rücktritt



Akku: Bosch PowerPack 400 Wh
Motor: Bosch Active Line 25/40Nm
Display: Bosch Purion, LCD Display mit Schiebehilfe
Bremsstyp: hydraulische Scheibenbremse
Nabe/Schaltungsart: Shimano Nexus, 8-Gang Nabenschaltung
Max. Geschwindigkeit: 25 km/h
Gabel: Suntour NVX30, blockierbar
Griffe: ERGON GC10
Herstellerfarbe: crystalgrey matt
Schloss: TRELOCK RS 453, Schlüssel abziehbar
Sattelstütze: Patent, gefedert
Radgröße: 28 Zoll
Zulässiges Gesamtgewicht: 130 kg

AKTIONSPREIS

2.449,00 €

UVP 2.499,00 €*



**Nutzen Sie die
(Spar-) Vorteile
des
Dienstrad-Leasings**

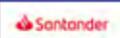
Wir beraten Sie gern!

Sie können Ihr Dienstrad geschäftlich und privat nutzen. Dabei sind Sie auf Wunsch über die gesamte Laufzeit in vollem Umfang abgesichert. Wir sind bereits Partner vieler Anbieter vom Dienstrad-Leasing:

JobRad - Deutsche Dienstrad - meinDienstrad - Bikeleasing - Lease a bike - EuroRad



PEGASUS



- E-Bikes
- Fahrräder (Bio-Bikes)
- Dienstrad-Leasing
- Finanzierung
- Fahrradversicherung
- Meisterwerkstatt
- Inspektionen
- Ersatzteile
- Zubehör
- Verleih
- seit 1988

Pegasus Trekking Bike

Solero SL 24 in verschiedenen Rahmenformen



Schaltung: 24 Gang Shimano Altus RD-M310
Frontleuchte: FUXON FS-50, 50 Lux LED mit Schalter
Rückleuchte: FUXON R-121, LED mit Standlicht
Gabel: SR SUNTOUR CR-8V-P
Rahmenform: Diamant, Trapez, Wave
Radgröße: 28 Zoll
Zul. Ges. Gewicht: 135 kg

AKTIONSPREIS

599,95 €

UVP 849,95 €*



Alle Abbildungen sind beispielhaft. Viele Modelle sind in unterschiedlichen Rahmenformen, Größen und oder Farben erhältlich. Bitte schauen Sie in unserem Geschäft in der Karl-Marx-Straße in Weißwasser vorbei. Da können wir Sie umfassend beraten.

Pegasus City Bike

Solero SL 7 Deep (Tiefensteiger)

Schaltung: 7 Gang Shimano Nabenschaltung
Bremsstyp: V-Brake
Frontleuchte: FUXON FS-50, 50 Lux LED mit Schalter
Gabel: SR SUNTOUR CR-8V-P
Rahmenform: Tiefensteiger
Radgröße: 28 Zoll
Zul. Ges. Gewicht: 135 kg



Zweirad Schmogrow

T: 03576-207537

Karl-Marx-Straße 17

F: 03576-209054

02943 Weißwasser

M: Info@zweirad-schmogrow.de

* Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

Das Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht.



MITTEILUNGEN

WOZJEWJENJA



Kommunale Präventionsarbeit in unserer Gemeinde: GEMEINSAM Sicherheit MACHEN.

Vielen Dank an unsere Bürger und Unternehmer, die an der Einwohnerbefragung aus dem Gemeindeboten im Dezember 2022 teilgenommen haben. Ihr Zutun ist ein überaus wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Präventionsarbeit in unserer Gemeinde. Der Fragebogen liegt weiterhin im Foyer der Gemeindeverwaltung aus und kann von Ihnen zu den bekannten Öffnungszeiten fortlaufend ausgefüllt werden.

Auch unsere Bürgergespräche vor Ort waren notwendig, sinnvoll und auch ergiebig. Vielen Dank an alle Gäste für ihr Mitwirken, und vielen Dank auch „unseren“ Bürgerpolizist, dem Polizeihauptmeister Thomas Bergner vom Polizeistandort Bad Muskau.

Die Analyse der gewonnenen Erkenntnisse ist die Grundlage unserer fortlaufenden Arbeit. So werden wir zusammen mit Herrn Bergner und dem Fachdienst für Prävention zukünftig im Amtsblatt eine Rubrik mit dem Titel „Präventionsimpuls“ einrichten und können damit zeitnah auf relevante Themen eingehen. Die Analyse ist gleichsam die Arbeitsgrundlage für die zu gründende Arbeitsgruppe, den Präventionsrat unserer Gemeinde, der sich aus Mitarbeitern der Verwaltung und Bürgern zusammensetzen wird.

Unser Ziel ist es zusammen mit Ihnen eine langfristige Präventionsstrategie zu entwickeln, die, gekoppelt an Beratungs- und Informationsangeboten, die Lebensqualität in der Gemeinde erhöhen soll und die polizeiliche und staatsanwaltliche Arbeit transparenter und damit nachvollziehbarer macht.

Von großem Wert und Vorteil ist hierin, dass wir „das Rad nicht neu erfinden“ müssen. Über die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates können wir Know-How abfragen, Veranstaltungen organisieren, wir können Infomaterial abrufen und uns und Sie auf Wunsch coachen lassen. Mehr zu den vielfältigen Angeboten erfahren Sie hier: www.asskomm.de

Gerade auch unsere Gewerbetreibenden können wir maßgeblich und vor allem unentgeltlich unterstützen. Denkbar sind z.B. Begehungen, Sicherheitsanalysen und Beratungen vor Ort.

Aufruf: Haben Sie Interesse im Präventionsrat mitzuwirken? Um wirkungsvoll und nachhaltig arbeiten zu können, ist es für uns wichtig einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung abzubilden: Jung, alt, Unternehmer, Schulvertreter, Feuerwehr, Vereine – Alle sind willkommen! Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte an untenstehenden Kontakt.

Veranstaltungen: Wir wollen mit Ihnen und für Sie Veranstaltungen, Angebote und Maßnahmen entwickeln. Dazu sind Sie aufgerufen sich mit Themenwünschen an unseren Koordinator für Prävention, Herrn Robert Preuß, in der Gemeinde zu wenden. Dieser Aufruf richtet sich dabei gleichermaßen an Bürger, wie auch an unsere Unternehmer. Unterstützt werden wir durch regionale und überregionale Experten und Institutionen, die wir schon kennen oder die uns bei Bedarf seitens des Landespräventionsrates vermittelt werden.

Kontakt: si@gemeinde-krauschwitz.de



Pflegeberatungs Punkt Krauschwitz

Wir sind weiterhin für Sie da!

Ambulante Pflege, Beratung & Hilfe, Hauswirtschaftliche Leistungen, professionelles Wundmanagement, u.v.m.

 **Geschwister-Scholl-Straße 3 | Krauschwitz**

 **03576 - 20 42 62**

 **Dienstag 15 - 17 Uhr**
Donnerstag 9 - 12 Uhr

www.diakonie-st-martin.de

Der Sozialverband VdK Sachsen e. V. Ortsverband Weißwasser informiert

Jeden 2. Mittwoch im Monat führt der Sozialverband seine Sozialberatungssprechstunden am Boulevard (mittlere Ebene) durch. Mitglieder und Interessenten haben die Möglichkeit, sich z. B. zu Renten-, und Behindertenrecht, Gesetzliche Kranken-, Pflege-, und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung beraten zu lassen. Sozialberatung im Monat Mai: 10.05.2023
Terminvergabe unter 03576 / 2529986 oder persönlich zu den Ehrenamtssprechzeiten (1. und 3. Do von 10–13 Uhr), (2. und 4. Do von 14–17 Uhr) außerhalb dieser Zeit 035772/40957 (Frau Reckusch)
Wir freuen uns Sie begrüßen zu können.

Mobile Beratung in Krauschwitz: jeden 4. Mittwoch im Monat von 10 bis 14 Uhr, Ansprechpartner: Herr Hinze (03581/8933237)



Kinderfest 03.06.23

Happyrutsche | Laufmatte | Aqua-Bälle
u. v. m.

ERLEBNISWELT
KRAUSCHWITZ
www.badeparadies.com

Revision: 05. - 11.06.23

Die Erlebniswelt Krauschwitz bleibt in diesem Zeitraum geschlossen.

1. Lausitzer Schachturnier vom 30.06-02.07.2023

Wir laden in die wunderschöne Lausitz zwischen Bad Muskau und Kromlau zu unserem 1. Schachturnier ein.

Veranstalter: Glaskönig Döbern e.V. und Schachabteilung Grün-Weiß Weißwasser
Turnierleiter: Hagen Hülse, Friedhofstr. 7, 03130 Tschernitz 0178 540 7236 und Peter Endlich, Heideweg 30, 02957 Krauschwitz

Spielort: Gasthaus Zur Linde, 02957 Krauschwitz, Bautzener Str. 26
Tel.: 035771/51353

Art des Turniers: 5 Runden Schweizer System mit DWZ Auswertung
Schiedsrichter: Martin Sebastian

Bedenkzeit: 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten bis Blättchenfall
Wartezeit 15 Minuten

Ablauf: Persönliche Anmeldung zwischen 15:30-16:45 Uhr

Eröffnung 30.06. 17 Uhr anschließend 1. Runde, 2. Runde 01.07. um 9.00 Uhr, 3. Runde 14.00 Uhr, 4. Runde 02.07. um 8:30 Uhr, 5. Runde 13.00 Uhr und danach Siegerehrung

Startgeld: 40,00 €

Es werden keine Konditionen gewährt. Anmeldung: per Mail an glaskoenig@gmx.de mit Name, Vorname, DWZ, Verein und Geburtsdatum. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Teilnehmer begrenzt. Teilnehmerliste auf Facebook Glaskönig e. V.

Überweisung: Nach Bestätigung auf das Konto Glaskönig e.V.,
IBAN DE65 1805 0000 0190 0598 00

Preise: Geldpreise für die ersten 3. Plätze. 1. Platz 200 €, 2. Platz 100 €, 3. Platz 50 € garantiert bei 60 Teilnehmer.

Unter 60 Teilnehmer entsprechende Preisgeldanpassung.

Sachpreise für die DWZ Besten DWZ2000, DWZ1800, DWZ1600, DWZ1400, DWZ1200, DWZ1000

Übernachtungen: Linde Krauschwitz, Bautzener Str. 26, 02957 Krauschwitz Tel.: 035771/51353,

KIEZ Weißwasser, Am Braunsteich 6, 02943 Weißwasser
Tel.: 03576/253160

Verpflegung: In der Gaststätte möglich oder Eigenversorgung

Ausschluss: Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Mit der Anmeldung stimmen die Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigten der Veröffentlichung von Daten, Fotos und bewegten Bildern zu. Die Ausschreibung und Teilnehmerlisten sind unter Facebook Glaskönig Döbern e. V. nachzulesen.

Kinder und Jugend

Děti a mláďzina



UNSERE FUSSBALLER VON MORGEN ...

Sport Frei! Die Kita „Spatzennest“ aus Sagar nimmt erstmalig an der Welpenliga teil.

Gemeinsam mit der Kita „Sonnenstrahl“ aus Krauschwitz bilden wir eine Spielgemeinschaft. Daran nehmen Kinder zwischen 5 und 7 Jahren teil, die eine große Begeisterung für Fußball zeigen. Zur Mannschaft gehören 8 Kinder aus Sagar und 3 Kinder aus Krauschwitz. Am 10.03.2023 bestritten wir unsere erste Trainingseinheit im



MITTEILUNGEN

WOZJEWJENJA

Turnerheim Weißwasser unter der Leitung von Frank und Anja. Das Taxiunternehmen Drogoin ermöglicht uns die Fahrt zum Training. Den Rückweg übernimmt der VfB Weißwasser. Das Training findet alle 2 Wochen immer freitags von 9:00 -10:30 Uhr statt. Am 14.04.2023 bestritten wir unser erstes Trainingsspiel gegen die Kita St. Johannes aus Weißwasser. Alle Kinder hatten viel Spaß und waren aufgeregt. Am 28.04.23 haben wir unseren ersten Spieltag und am 09.06.23 findet ein Pokalturnier im Turnerheim in Weißwasser statt, wo wir auf die Unterstützung der Eltern, weiterer Angehörige und Freunden zählen. Jede teilnehmende Kita erhält zum Abschluss eine Urkunde, einen Schokoladen-Pokal, eine Medaille oder einen kleinen Pokal. Die Kita, die den 1. Platz erreicht erhält den Glaswanderpokal der Welpenpokalliga. Platz 2 und 3 erhalten einen Glaspokal. Der letzte Platz bekommt den „Pokal des Herzens“. Die Verpflegung beim Pokalturnier übernimmt das Turnerheim in Weißwasser.

Auch wir Erzieher haben viel Freude mit den Kindern bei diesem Fußballangebot.

Ben Richter und Max Weise

Mehr Hortplätze in der Kita Spatzennest

Wir freuen uns sehr über das große Interesse an Betreuungsplätzen in unserer Kita. Im Hort wurden die Plätze in den letzten Jahren immer knapper. Für das neue Schuljahr liegt die Nachfrage sogar deutlich über der verfügbaren Kapazität. Um dem Bedarf der Eltern gerecht zu werden, entschlossen wir uns gemeinsam mit der Gemeinde Krauschwitz eine Erhöhung der zulässigen Plätze beim Landesjugendamt Görlitz zu beantragen. Dafür mussten u.a. zusätzliche Räume zur Verfügung gestellt werden. Die Grundschule „Neißekinder“ und besonders Frau Jainsch sowie Frau Berger unterstützen uns hier sehr. Sie stellen uns ab dem neuen Schuljahr weitere Klassenräume für die Nutzung am Nachmittag zur Verfügung. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken. Ende April haben wir die Genehmigung für mehr als 20 weitere Hortplätze ab August 2023 vom Landesjugendamt Görlitz erhalten. Darüber freuen wir uns wirklich sehr.

Möchten Sie sich von der Qualität unserer Arbeit überzeugen oder / und sind neugierig auf unsere Kita geworden? Dann nutzen Sie die Gelegenheit und schauen Sie am 08. Juni vorbei.

Die Kita „Spatzennest“ in Sagar lädt ein zum

„Tag der offenen Tür“

08. Juni 2023 15:00 - 17:00 Uhr

Werte Eltern, Kinder, Großeltern und Bürger, gern öffnen wir zusammen mit der Grundschule „Neißekinder“ in Sagar unsere Türen für Sie. Schauen Sie sich in unseren Kita-, Hort und Klassenräumen um und machen sich ein Bild von unserer Arbeit.

Wir heißen Sie herzlich willkommen!

Grundschule „Neißekinder“ Sagar

BAUERNHOF „LADUSCH“

Als ich ankomme, entdecke ich schon viel: einen Hund, die Toilette :-), den Hofladen und eine coole Scheune.

Ich lerne: Ich muss mich unbedingt an die Regeln halten!

Die Hühner fressen: Körner, Eierschalen, eingeweichte Brötchen und Insekten. Im Frühling brüten die Hennen. Die Eier, die nicht befruchtet sind, essen wir. Der Hahn ist der Chef. Die Hühner schlagen auf einer Stange.

Die Ziege bekommt bald ein Kind.

Danke für den schönen Tag!

Klasse 2b

www.207474.de

33 JAHRE

MÄDER TAXI
Mach's Dir bequem.

03576 - 207474
W.-Seelenbinder-Str. 70a • 02943 Weißwasser

Wir sind für Sie da.

Als der Energieversorger von hier stehen wir für regionale Nähe. In unseren Kundenbüros beraten wir Sie gern persönlich über unsere Produkte, Förder- und Finanzierungsangebote.

→ Kundenbüro Lauta
Sprechtage Dienstag
10:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr oder
nach tel. Vereinbarung

Ihre Ansprechpartnerin:
Dajana Fischer
Lessingplatz 3
02991 Lauta
Tel. 035722 249-70
E-Mail dfischer@spreegas.de

www.spreegas.de
SpreeGas-Ruf 0800 78 22 78 0

spreegas
Die Kraft von hier.

Monis Getränkemarkt

- » Säfte von der Kelterei Neubert und viele spezielle Biersorten
- » Karten & Zeitschriften
- » Paketshop Hermes, GLS & DPD
- » Lieferservice für Getränke
- » Getränke auf Kommission
- » Verleih von Bierzapfanlagen
- » Kartenzahlung möglich

Unser gesamtes Sortiment und aktuelle Sonderangebote finden Sie unter: monisgetraenke.de

Monis Getränkemarkt
Geschwister-Scholl-Str. 121
02957 Krauschwitz
Tel: 035771/55960

Öffnungszeiten Getränkemarkt
Mo.-Fr. 08:00 - 17:30 Uhr
Sa. 08:00 - 12:00 Uhr
So. 10:00 - 12:00 Uhr



**Frische Cocktails -
Mal schnell gemacht**

Versicherungen

**Finanzierungen
Kapitalanlagen**

Immobilien

Ihre Partner vor Ort:

Beispielansicht

Wir suchen zum eigenen Ankauf für den Bestand Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Bauernhöfe, Gewerbeobjekte und Gartengrundstücke auf Eigentumsland!

Sie wollen verkaufen oder planen das in der Zukunft?
Wir machen für Ihr Objekt eine Marktpreiseinschätzung und vermitteln Ihr Objekt.

Wir kaufen Antiquitäten und handeln mit Edelmetallen.

Wir beraten Sie unabhängig und vermitteln die gegebenen Finanzierungs- und Versicherungsprodukte.

GRUPS®
IMMOBILIEN

 **Lehmann Finanz**
Frank Lehmann's Wechselungs- und Finanzcenter

T: 0172 3783819 | 0171 7363724

Geschwister-Scholl-Str. 80
02957 Krauschwitz i.d.O.L.



Vereine

towarstwa



Landfrauenfrühlingsnachmittag

Der Heimatverein Pechern e. V. lud am 19.04.2023 zum jährlichen Landfrauenfrühlingsnachmittag. Gemeinsam, die Vorboten der wärmeren Jahreszeit zu genießen - dafür war der Landfrauenfrühlingsnachmittag in Pechern ein willkommener Start.

Die Landfrauen erhielten tatkräftige Unterstützung durch die Klasse 1a der Grundschule „Neiße kinder“. Unter Leitung der Klassenlehrerin Frau Koch übten die Schüler ein fröhliches und vielseitiges Frühlingsprogramm ein, welches mit großer Freude als Begrüßung der Landfrauen vorgeführt wurde. Ein besonderer Frühlingsgruß erreichte die Landfrauen durch die zahlreichen Frühlingsgestecke, die von der Klasse 1a der Grundschule „Neiße kinder“ mit viel Fleiß erstellt wurden.



Überleitend zum leckeren Kuchenschmaus in großer Runde berichtete Frau Barbara Pellack ausführlich über die Erstellung der „Kulinarischen Reise entlang der Neiße“ in Buchform. Der Fahrplan von der Idee, über das Sammeln der Rezepte, die Erstellung eines Konzeptes bis hin zur Fertigstellung wurde erläutert. Mit Anerkennung konnte schon berichtet werden, dass eine große Bereitschaft und Beteiligung für das Projekt der Landfrauen „Kulinarische Reise entlang der Neiße“ gegeben ist. Anregender Austausch und Gespräche zwischen den Landfrauen, fanden statt.

Den Abschluss fand der Frühlingsnachmittag beim gemütlichen Beisammensein.

Die Landfrauen - Heimatverein Pechern e. V.

Geschichte

Stawizny



Museum Sagar

Liebe Leserinnen und Leser,

das Museumsfest am Ostersonntag war ein guter Anfang für die neue Saison. Das Wetter hat gehalten, auch wenn es etwas kalt war. Da wurde das Angebot von Glühwein und Jagatee gut angenommen. Wir konnten ca. 300 Gäste auf dem Museums Gelände begrüßen, unsere Vereinsmitglieder und Helfer hatten alle Hände voll zu tun. Allen nochmals herzlichen Dank für ihren Einsatz.

Nun schauen wir bereits auf den nächsten Höhepunkt, den Deutschen Mühltage am 29. Mai, zu welchem es wieder ein Museumsfest geben wird. An diesem Tag wird es unter anderem Führungen zum Thema Mühlen geben.

Natürlich wird auch schon an der Vorbereitung der nächsten Sonderausstellung gearbeitet. Diese soll unter dem Titel "Wer B(b)ürsten will, muss klingeln" stehen und wird sich mit der Geschichte der Bürstenherstellung in der Bürstenfabrik Großmann in Bad Muskau beschäftigen. Dass in Muskau von 1920-1966 eine Bürstenfabrik von überregionaler Bedeutung existierte, ist sicher nur noch Wenigen bekannt. Durch den umfangreichen Firmennachlass, den Susann Buchwald – Urenkelin des Gründers – an den Freundeskreis Historica e.V. Bad Muskau übergab, entstand die Idee zur neuen Sonderausstellung. Mittels historischer Fotos kann der Besucher die Herstellung einer Bürste verfolgen.

Über die große Vielfalt der einstigen Produktpalette informieren neben mehreren Katalogen auch verschiedene Erzeugnisse, die ebenfalls aus dem lange gehüteten Familienschatz stammen.

Immer wieder bekommen wir interessante Exponate angeboten.



Diesmal ist es ein Blasebalg aus Holz und Leder, hergestellt um 1900 zum Glutanfachen im Schmiedefeuer aus der ehemaligen Schmiede Wilhelm Mudrack in Döbern, eine Schenkung des Vereins Döberner Heimatfreunde 2023.

i.A. des Vorstandes E. Feuerriegel | Förderverein Museum Sagar e. V.



ARBEITSKREIS EISZEITDORF

Chronologische Einordnung der Besiedelung nach Funden im Tagebauvorfeld Nochten (und Reichwalde)

In diesem Artikel soll die Besiedlungsgeschichte im genannten Bereich kurz umrissen werden (ab ca. 12.500 vor Christus). Abhängig war die Anwesenheit der Menschen stets von wechselnden Klimabedingungen, welche einen starken örtlichen Einfluß auf die landschaftlichen Gegebenheiten hatten. Mal war es die Temperatur in geringem Umfang, bedeutender war allerdings der Wasserhaushalt. Die vorgefundenen Gebiete waren teils zu wasserreich, mit Sümpfen und Fließgewässern, oder deutlich zu trocken. Deshalb wechselten ständige und sporadische Aufenthalte der Bevölkerung einander ab. Auch ist eine lückenlose Dokumentation der Anwesenheit von Stammesgruppen nicht möglich. Dennoch bringen die Ergebnisse eine interessante Geschichte hervor.



Bronzezeitliches Grab mit Buckelkeramik (WW-59). Der Leichenbrand war über die Gefäße gestreut. Quelle Nr.2, Foto: Landesamt für Archäologie Sachsen

Vor 14.500 Jahren im Weichsel-Spätglazial gab es zunächst starke Temperaturschwankungen beim Rückgang des Eises und eine zunehmende Vegetation. Aus dieser Zeit sind Nutzungen von Feuerstein nachgewiesen, von Sesshaftigkeit noch keine Spur. Vor 11.700 Jahren fand der Übergang von der Weichsel-Kaltzeit zur holozänen Warmzeit statt. In der nördlichen Oberlausitz sind im Mesolithikum diverse Fundstellen belegt. Die nomadische Lebensweise blieb weiterhin erhalten, dennoch erlauben Funde jungsteinzeitlicher Keramik von Kontakten und eventuellem Handel. Diese Phase ist in die Zeit von vor 8200 bis vor 4000 Jahren einzuordnen. Im Rahmen dieses Zeitabschnittes kam es in feuchten Niederungen zur Bildung von Raseneisenerz. Zum Ende der mittleren Bronzezeit gab es aufgrund der günstigen Bedingungen für Ackerbau und Viehzucht eine sesshafte Lebensweise bis zum Beginn der Eisenzeit. Ein gehäuftes Vorkommen der charakteristischen Keramik führte zu der Bezeichnung „Lausitzer Kultur“. In diversen Atlanten sind diese auf Karten vom 13.Jhdt v.u.Z. als mitteleuropäische Urnenfelder-Kulturen der sich zersetzenden Urgesellschaft vermerkt (Quellen Nr.1). Sueben, Burgunder, Wandalen und Milzener sind ebenfalls erwähnt (gesamt bis 800 n.C.), ebenso Westslawen. Bei den Ausgrabungen und Untersuchungen wurden diverse Siedlungen, Gräberfelder, Langhäuser, Speicher sowie diverse Entwicklungsstufen der Keramik entdeckt und identifiziert. Es wurden ebenfalls nichtstationäre Artefakte wie Gefäße, Nadeln, Bronzeringe und Pfeilspitzen gefunden. Die zeitliche Einordnung der zahlreichen Stücke und Anlage ist allerdings nicht Thema dieses Artikels, man kann sich im Bericht der „Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz e.V.“ bei Interesse darüber informieren (Quellen Nr. 2).



Stämme der Palisade der Turmburg von Altliebel (HAS-33). Rechte Bildmitte: 3 Turmpfosten aus dem Jahr 1400 in situ. Quelle Nr.2, Foto: Landesamt für Archäologie Sachsen

Die Bezeichnung „Frühere vorrömische Eisenzeit“ belegt die Zeitspanne von 750-500 v.C., da sind Siedlungsgruppen im bezeichneten Gebiet nachgewiesen; danach scheint die Besiedlung abzubrechen. Nach den Auseinandersetzungen zwischen Markomannen und dem römischen Reich 180 n.C. ist eine fortschreitende Zuwanderung zu verzeichnen, diesmal von östlich der Oder. Ab diesem Datum sind Rennöfen zur Eisenverhüttung nachgewiesen (Quellen Nr.3). Seitdem ist von einer durchgehenden seßhaften Anwesenheit auszugehen, bis auf die Zeit der Völkerwanderung 350-450 nach Christus. Anschließend boten speziell die Vorkommen von Raseneisenerz einen enormen Anreiz,



**Pflege team
Lebensfreude**

IHR PFLEGEDIENST FÜR MEHR LEBENSQUALITÄT IN WEISSWASSER

Häusliche Pflege
Medizinische Versorgung

Verhinderungspflege
Hauswirtschaft

Betreuungs- u. Entlastungsleistungen

Wir helfen Ihnen

Lutherstraße 43
02943 Weißwasser
Inh. Dirk Spretz

03576 / 5445744

info@pflege team-lebensfreude.de
www.pflege team-lebensfreude.de

...weil es auch anders geht



sich niederzulassen und Produkte für den Handel über den Eigenbedarf hinaus herzustellen. Die zur Verfügung stehenden Technologien machten ursprünglich uninteressante Gebiete zu begehrten Standorten. Prinzipiell kann man sagen, sobald die klimatischen Voraussetzungen akzeptabel waren in Verbindung mit der Ressourcenfindung und –nutzung, sind Besiedlungen und Aufenthalte logisch.

Im Jahr 939 nach Christus wurden durch die ottonische Ostexpansion die Slawen unterworfen und sahen deutsche und polnische Herrschaften. Später gab es eine Schutzburg zur Verteidigung und als Herrschaftssitz, nämlich die Veste Muskau, erwähnt um 1220. In dieser Zeit entstand auch die Standesherrschaft Muskau. Allerdings sind die Sorben bzw. Wenden schon ein wenig länger hier ansässig. Wahrscheinlich gab es deren Zuzug ca. 800 n.C.; zuzuordnen sind wohl einige Holz-Erde-Schanzen mit „verschlackten Wällen“. Die Dörfer waren in geringem Umfang von „Deutschen“ bewohnt, die deutliche Mehrheit waren Wenden (Quellen Nr.4). Einige wenige spätslawische Scherben aus dem 11/12. Jhd. deuten im zum Beispiel Gebiet am Rande der Weißen Schöps aber nur auf sporadische Nutzung des Geländes hin, im Gegensatz zu hiesigen Gefilden. Im 13/14. Jhd. (Tagebauvorfeld Nochten) nutzten deutsche Siedler den Raum zur Pechgewinnung, ebenso sind sehr viele Standorte von Kohlemeilern und extensiv von Eisenhammern in der Gegend präsent gewesen. Ein sehr konkreter Hinweis auf permanente Anwesenheit sind natürlich ausgedehnte Gräberfelder und Bestattungsplätze in direkter Nachbarschaft zu Siedlungen. Nomadische Gräber sind üblicherweise selten zu finden und Schmuck- und Beigabenlos oder –arm. Im Gegensatz zu diesen sind die Gräberfelder systematisch angeordnet und mit zahlreichen Beigaben versehen. Dazu zählen unter anderem ganze Gefäßsätze und Haushaltsgegenstände aus Bronze, Feuerstein und Eisen sowie Schmuck und Figuren.

Abschließend kommt man zu der Erkenntnis, dass es zwischen Auenlandschaften und der kargen Dünenlandschaft der Muskauer Haide konkrete zeitliche Siedlungsunterschiede gab, die meist auf die Nutzung der Ressourcen zielte und weniger politische Gründe hatte.



Reste von Rennöfen der Römischen Kaiserzeit in situ (Bildmitte). Arbeitsfoto der archäologischen Dokumentation (WW-67). Quelle Nr.2, Foto: Landesamt für Archäologie Sachsen

Quellen und Literaturhinweise:

Atlas zur Geschichte, Hrsg Zentralinstitut für Geschichte der Wissenschaften der DDR, Haack-Verlag 1976

„Landschaftswandel und –nutzung in historischen Zeiten: Ergebnisse archäologischer Untersuchungen in den Tagebauvorfeldern Nochten und Reichwalde 1997-2022“; Andrea Renno, Peter Schöneburg 2022; alle Fotos des Artikels Landesamt für Archäologie Sachsen

„Muskauer Eisen – Die Eisenerzeugung in der Standesherrschaft Muskau“; Wolfgang Koschke 2012

„Auf Spurensuche nach sorbisch-wendischen Wurzeln im Kirchspiel Muskau“; Brigitte Haraszin 2011

Sven Göhler | Eiszeitdorf Krauschwitz

Ortschronik Sportstätten in Krauschwitz

TEIL 6: HELMUT- JUST- STADION 1953 - 1990



Helmut Just (* 2. Juli 1933 in Berlin; † 30. Dezember 1952 ebenda) war ein deutscher Angehöriger der Ost-Berliner Volkspolizei (VP), der im Dienst an der Sektorengrenze zu West-Berlin erschossen wurde. Weder die Täter noch ihr Motiv konnten ermittelt werden. Als leidenschaftlicher Boxsportler war Just Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft im Ost-Berliner Stadtteil Karlshorst und der Boxergruppe des West-Berliner Sportvereins Tennis Borussia. Auf Grund dieser Fakten wurde das neue Stadion in Krauschwitz nach ihm benannt, und später auch ein Gedenkstein errichtet.



Nachdem am Einweihungstag die DEFA auf Grund des plötzlich einsetzenden Unwetters die Aufnahmen für das geplante Filmprojekt nicht fertigstellen konnte, kam es zu einer neuen Terminvereinbarung. So wurde dann bei einer der ersten Großveranstaltungen nach der Einweihung am 25. Oktober 1953 der Beitrag für die „Wochenschau“ im Beisein vieler Zuschauer komplett abgedreht und den Kino´s deutschlandweit zur Verfügung gestellt.



Von nun an nahm das Sportgeschehen in Krauschwitz seinen Lauf. Bereits im August 1954 fand das Gebietssportfest der IG Metall im Helmut-Just Stadion statt.

Eine sehr gute Zeit erzielte der 15jährige Sportfreund Kasporick mit 12,5 Sek. im 100-m-Lauf.

Nahezu 250 Sportlerinnen und Sportler der metallverarbeitenden Betriebe aus dem Ort und der Umgebung nahmen daran teil. Zahlreiche leichtathletische Wettkämpfe, Tischtennis- und Schachvergleichskämpfe sowie ein Fußballturnier wurden organisiert.

Das Endspiel um die Fußball- Gebietsmeisterschaft konnte nach einem äußerst spannenden Kampf die Mannschaft der Keulahütte mit 2:0 zu ihren Gunsten entscheiden.

Als weiterer Höhepunkt gestaltete sich dann das 10km lange Radrennen „Rund um den Robelsberg“, welches von dem Muskauer Sportfreund Förster gewonnen wurde.

Als BSG Motor Krauschwitz/Sagar wurde in der Saison 1953/54 der Aufstieg in die höchste Spielklasse des Großfeldhandballs geschafft, so dass ab der Saison 1954 dann die 1. Männermannschaft von Stahl Krauschwitz in der DDR Oberliga mitspielte.

Spieler dieser ersten Oberligajahre unter Trainer Willi Schmidt waren im Tor: Gottfried Schlammer und Herbert Jurk Spieler: Rudi Balzk, Arno Jurk, Gottfried Hoffmann, Hermann Geißler, Gerhard Ladusch, Hubert Kupko, Klaus Hoffmann, Konrad Michalk, Helmut Mickan, Fred Hoffmann, Hans Marko.

An einem Juli- Sonntag des Jahres 1956 spielte als erster internationaler Gast nach dem Krieg in der Lausitz der mehrfache rumänische Handballmeister CCA Bukarest vor 3200 Zuschauern gegen die gastgebende Oberligamannschaft. Diese unterlag nur knapp mit 9:10, nachdem sie zur Pause noch mit 6:4 vorn lagen. Erfolgreichste Krauschwitzer Torschützen waren Klaus Hoffmann (5) und Hubert Kupko (2). Der ausgezeichnet amtierende tschechoslowakische Schiedsrichter Korbela wurde u. a. von der Schiedsrichter- Legende unseres Kreises Arthur Scheppan assistiert.

Die A-Jugend von Krauschwitz landete 1956 einen Paukenschlag: DDR-Meister im Feldhandball der Jugend! Zu den Meistern 1956 gehörten: Trainer: Willi Schmidt, im Tor: Wenzel, Hauck, Verteidigung: Nakoinz, Kasporik, Läufer: Melcher, Lück, Kreisel, Michalk, Sturm: Kother, Scheibe, Werner, Lisk, Chrupalla



Die stolze Bilanz der nächsten Jahre:

1956 Feld DDR-Meister 15:7 gegen Polysius Dessau

1958 Feld DDR-Meister 12:10 gegen Lok Gera

1959 Feld DDR-Meister 13:9 gegen SC Aufbau Magdeburg

Der überwiegende Teil dieser Spieler spielte danach noch viele Jahre erfolgreich in der Oberligamannschaft von Stahl Krauschwitz. So wechselten aus der 1956er Auswahl Günter Wenzel als Ersatztorwart hinter Gottfried Schlammer, Peter Lück und Otto Scheibe in die 1. Mannschaft, um an der Seite von Kapitän Rudi Balzk, Horst Noack, Klaus Zeidler, Karl-Heinz Kasporik, Joachim Bistrosch, Hubert Kupko, Heinz Koschkar, Konrad Michalk, Helmut Rudoba und der Hoffmannbrüder (Fred, Klaus und Dieter) die Spielsaison 1957/58 in Angriff zu nehmen.



In all diesen Jahren füllten zahlreiche Zuschauer beim Feldhandball die Ränge des H.- Just- Stadions. Auch Frauen trafen sich zum Großfeldhandball.

Aber Krauschwitz war nicht nur ein „heißes“ Handballpflaster. Neben den Handballern zählten auch die Leichtathletinnen und Leichtathleten um Übungsleiter Horst Großmann zum harten Kern der Sportgemeinschaft.





Horst Großmann



Hans Michalk

So wurden in den 1950er Jahren ebenfalls vielbesuchte Sportfeste in den leichtathletischen Disziplinen in Krauschwitz durchgeführt.



Gegen Ende der 1960er Jahre verdrängte der Hallenhandball zusehends den Feldhandball.



Das Stadion wurde nun für temporäre Events genutzt. Dabei waren die verschiedensten Veranstaltungen angesagt; Beispiele für ein vielfältiges Angebot sind diverse Massensportveranstaltungen wie 1960 Woche der Jugend und Sportler, Treffpunkt Olympia, Auftritt Militärbasmusik, 1972 Motorrad-Geschicklichkeitsfahren, Flugmodell-Vorführungen und Schauturnen der Kinder- und Jugendsportschule, DDR-Meisterschaften im Querfeldeinfahren, der Radsportwettkampf „Rund um den Robelsberg“ sowie ein internationaler Boxvergleich. Die Schüler der Oberschule Krauschwitz „durften“ auch ihren Sportunterricht hier realisieren, was meist schweißtreibend aus vielerlei Gründen war und nur bedingt an der Sportstätte lag!



Natürlich rollte auch der Fußball vor Ort. 1976 wurden die ersten Aufnahmeanträge für die Gründung der BSG Fortschritt (hervorgegangen aus einer Betriebsmannschaft der Firma Kreisel) abgegeben. Im Verein dominierte der Fußball. Punktspiele der Kreisliga und auch der Betriebsliga trug man im Stadion aus. Umgezogen und geduscht wurde teils im Freibad, teils in der Keulahütte. Die Fußballer übernahmen für diese Jahre auch die Pflege des Rasens. Dafür bauten die Aktiven in der Firma Kreisel z.B. einen entsprechenden „Großraum“-Rasenmäher.

Besondere Höhepunkte waren immer wieder die stattfindenden Dorf- bzw. (später) Stadionfeste, teilweise verbunden mit den Jahrestagen der Stadioneinweihung. Zur 25-Jahrfeier 1978 weilte der Gegner von 1953 – SC Empor Rostock – erneut zu einem Freundschaftsspiel in Krauschwitz und musste sich mit 12:15 geschlagen geben. Zuvor stan-



den sich beide Mannschaften in einem Fußballvergleich gegenüber, den die Gäste 3:2 gewannen.

Mitte der 1970er Jahre fanden zum ersten Mal die später legendären Metallarbeiterfestspiele, organisiert von Mitarbeitern der ortsansässigen Betriebe Kreisel, Keulahütte und Steinzeugwerk, statt. Mit viel Ideenreichtum und noch mehr Engagement wurden diese Veranstaltungen im sportlichen, aber auch im kulturellen Bereich in der Stadion-Anlage durchgeführt. Die Resonanz der Besucher war riesengroß. (Ältere) Krauschwitzer erinnern sich z.B. noch gern an die abendlichen „Partys“. Letztmalig fanden die Metallarbeiterfestspiele 1990 im Rahmen der Feierlichkeiten zu einem Jubiläum der Keulahütte statt. Bereits im Juni 1953 gab es folgenden Aufruf in der Lokalpresse, der heute immer noch aktuell ist:

Pflegt die Anlagen des Helmut-Just-Stadions in Krauschwitz

Wiederholt wurden Kinder beim Benutzen der Laufbahn, Sprunggruben sowie sonstigen sportlichen Einrichtungen, ja sogar beim Spielen an den Terrassen und Abhängen des Stadions angetroffen, wobei erheblicher Schaden angerichtet wurde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, die Eltern haftbar sind.

Wir müssen uns vor Augen halten, daß dieses herrliche Sportstadion durch mühevollen Arbeit unserer Werktätigen geschaffen wurde. Es ist deshalb Pflicht eines jeden einzelnen, die Anlagen des Helmut-Just-Stadions pfleglich zu behandeln, damit nicht nur die Jugend unserer Zeit, sondern auch unsere Nachkommen ihre Freude an dieser herrlichen Sportstätte haben.

Jurk

Fortsetzung folgt

Bettina Tóth, Ortschronik

Quellen/Fotos: Archiv Ortschronik und Stahl Krauschwitz, Hans Michalk, Helmut Fetzko, Gertraude Bistrosch

Kirche Cyrkej

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern im Mai 2023

—
Weigere dich nicht,
dem Bedürftigen Gutes
zu tun, wenn deine
Hand es vermag.

Sprüche 3,27

Lutherbibel, revidiert 2017, © 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart - Grafik:
© Gemeindebriefdruckerei

Liebe Leserinnen und liebe Leser!

„Weigere dich nicht, dem Bedürftigen Gutes zu tun, wenn deine Hand es vermag.“ (Sprüche Salomos 3,27)

Wieder eine Aufforderung? Wenn man genau hinschaut, sind es sogar zwei. Zum einen: Ich soll helfen, wenn jemand Hilfe braucht. Und zum anderen: Ich soll nur helfen, wenn ich kann. Der zweite Teil ist doch eine gewisse Erleichterung für alle, die sagen: Ich helfe doch schon, wo ich kann. Einander helfen, wenn man kann, das ist doch

eine Grundregel des Zusammenlebens. So könnte dieser Spruch auch eine wichtige Regel sein für ein gelingendes Leben vor Gott. Aber mit leerem Akku kann man selbst auch nicht helfen, manchmal muss man erst selbst wieder aufladen, um Energie für andere zu haben. Für die mit dem sogenannten „Helfersyndrom“ oder für die, die sich übers Helfen Gedanken machen, wäre das folgende Gebet etwas: „Gott, ich möchte gerne helfen, wo ich kann. Manchmal weiß ich aber nicht wie, oder wie ich es anfangen soll. Manchmal fühlt es sich komisch an, weil ich mir den Umgang mit meiner Hilfe anders gewünscht hätte. Manchmal brauche ich selbst Hilfe. Bitte lass deinen heiligen Geist kräftig wehen, dass mir gute Ideen einfallen wie ich helfen kann. Schicke Menschen zu mir, die ein Stück meines Weges mit mir gehen, die mich unterstützen. Du bist bei mir und auch bei den anderen. Dafür danke ich dir jetzt schon. Amen.“

Es grüßt Sie herzlich der Gemeindegemeinderat und Pfarrerin Miriam Arndt

Das **Jahr 2023** wird in der Evangelischen Kirche als „Jahr der Taufe gefeiert“. Dazu wollen wir in der Region ein **Tauffest** veranstalten, welches am **25. Juni** in Weißwasser stattfinden soll.

Die untere Pfarrwohnung mit 2 Zimmern, Küche, Bad (ca. 52 m²) und Abstellkammer ist zu vermieten. Bei Interesse bitte an Thomas Hundt wenden.

Beerdigungen, Taufen, Trauungen	Pfrn. M. Arndt (Vakanz-Verwaltung)	035771 60407
Vorsitzender CVJM Krauschwitz e. V.	Thomas Hundt Kontakt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	0170 - 4460619
Kirchbüro Donnerstag 15-17 Uhr	Giesela Schmidt	035771 69517
Kirchenmusik und Öffentlichkeitsarbeit	Kerstin-Deike Wedler	03581 - 7652725

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis:	Mi. 31.05.2023 um 14.30 Uhr mit Diakonin Frau M. Friebe zum Thema Heil und Heilung
Kirchenchor:	donnerstags, 19:00 Uhr
Posaunenchor:	freitags, 19:00 Uhr

Der CVJM Krauschwitz e. V. lädt herzlich zu folgenden Angeboten ins Gemeindehaus ein (außerhalb der Ferien!):

Miniclub	jeden 2. Samstag im Monat, 9.30-11 Uhr
Jungschar	montags 16:30 - 18 Uhr; für 1.-6. Klasse (nach Absprache)
Ev. Dorfjugend	montags ab 18:00 Uhr
Bibeltreff	nach Absprache
Hauskreis	am Mittwoch um 19.30 Uhr (nach Absprache, Kontakt Schwabe 015773327495)



GOTTESDIENSTE

In der Kirche Krauschwitz, wenn nicht anders angegeben:

- 14.05., 10:00 Uhr Pro Christ im Zelt in Weißwasser
- 18.05., 10:30 Uhr Regionaler Himmelfahrtsgottesdienst in Kromlau
- 21.05., 09:30 Uhr Konfirmation mit Posaunenchor
- 28.05., 09:30 Uhr Gottesdienst zu Pfingsten mit Chor
- 29.05., 11:00 Uhr Gottesdienst am Pfingstmontag in Pechern
- 04.06., 14:00 Uhr Gottesdienst zur Kirchweih in Podrosche
- 11.06., 10:00 Uhr Andacht mit anschl. gemeinsamen Mittagessen und Band
- 18.06., 16:00 Uhr Gottesdienst

Kirchbüro: Kirchstr.7, 02957 Krauschwitz

Tel./Fax: (035771) 690517/ 640054

E-Mail: postfach@kirchengemeinden-krauschwitz-pope.de

Bankverbindung: Evangelisches Verwaltungsamt

IBAN: DE33350601901566300024 BIC: GENODEDIDKD

Verwendungszweck: Kirchengemeinde Krauschwitz

Kontakt CVJM Krauschwitz Thomas Hundt: 0170/4460619

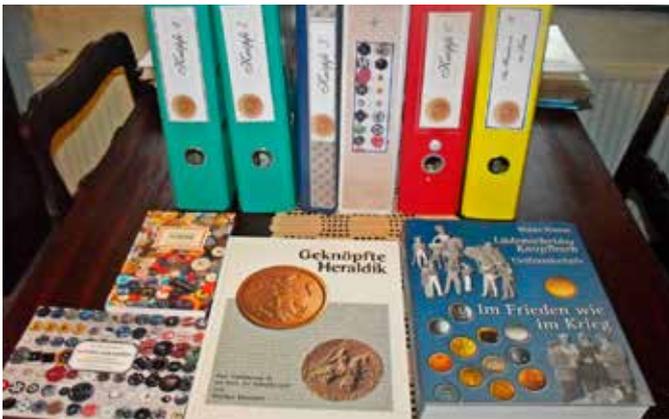
Stand: 21.04.2023

Wir sind im Garten (85)

Smy na zahradě

Der Krieg besteht nicht darum weiter weil es Böses gibt, sondern weil man ihn immer noch für gut hält.

Bertha von Suttner



Unsere Knopfsammlung ist in 6 Ordnern nach Motiven gestaltet. Hilfreich sind dabei unsere Knopfbücher und das Internet.



Es ist Frühling und wir sind gut mit den Vorbereitungen für unseren 15. offenen Garten voran gekommen. Die Sonnenbank ist mit neuer Farbe und Knöpfen versehen. Angelika hat neue Keramiken geschaffen und unsere Gartenaustellung (die Natur ist der Künstler) wurde erweitert. Die Kriegstomaten des Vorjahres wurden zu Friedenstomaten und für die Gartentische habe ich mit Knöpfen Tischschmuck gebastelt. Unser Garten ist in den letzten Jahren immer sehenswerter geworden und es lohnt sich ein Besuch.

Wir öffnen am 17. Juni von 10.00 bis 18.00 Uhr im Rahmen der Initiative offene Gärten der Lausitz.

Wir sind im Garten
Angelika und Wilfried Mätzig

REDAKTIONSSCHLUSS:

Freitag, 19.05.2023

Die nächste Ausgabe erscheint:

Montag 12.06.2023

ANGEBOT

Ford Focus Turnier ST Line 92 kW (125 PS)

Navi, SYNC3, Head-up-Display, Tempomat, Klimaautomatik,
Sitzheizung, Lenkradheizung, Park-Pilot, Rückfahrkamera,
Key Free-System uvm.

12 Fahrzeuge sofort verfügbar

Erstzulassung 07/21 bis 03/22,

6.000 bis 27.000 km

20.988 € bis 23.988 €



Finanzierungsangebot inkl. 6 Jahren Garantie ab Erstzulassung:

2 Jahre Werksgarantie + 4 Jahre Anschlussfahrzeuggarantie sowie
Absicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Todesfall gemäß
Vertragsbedingungen der Finanzierung.

Finanzierungsbeispiel:

**Kaufpreis 20.988,00 €, Anzahlung 4.300,00 €,
71 Monatsraten à 307,00€ bei 4,99% eff. Jahreszins**



S. Arndt

Arndt Automobile GmbH

Jänkendorfer Str. 6, 02906 Niesky | www.arndt-auto.de

**Zur Unterstellung von Oldtimern suche ich Räumlichkeiten ab 150 m² zur Miete oder Kauf.
Angebote an Sylvio Arndt: s.arndt@arndt-auto.de, 0173 4646406**

Männertag

Klein Priebus

ab 11.30 Uhr

mit den

„Oberlausitzer Blasmusikanten“

Grillspezialitäten und Blechkuchen aus dem Backofen



MALERFACHBETRIEB



Muskauer Straße 163
02957 Krauschwitz

Telefon: 035771 641 812
Funk: 0152 561 111 01

E-Mail: Norbert.Bistrosch@t-online.de

IHR ZUVERLÄSSIGER PARTNER FÜR:

- Kreativ(es) Wohnen
- Malerarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Bodenbeläge PVC - Laminat - Parkett
- Spachtelarbeiten
- Fassadenanstriche
- Edelputze
- Holzschutz

